

Informationen für Ärzte 5/2012

Medizinische Versorgungszentren – Vertragsarztrechtsänderungsgesetz ab 01.01.2012

Neue Regelungen für Medizinische Versorgungszentren:

Ein MVZ ist „eine fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung“. Das neue Vertragsarztrecht bestimmt jetzt näher, was unter dem Begriff „fachübergreifend“ zu verstehen ist. Ein MVZ ist dann fachübergreifend und somit genehmigungsfähig, wenn in ihm Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen tätig sind. Ein Kardiologe und ein Gastroenterologe können zusammen ein MVZ gründen, obwohl beide Internisten sind. Auch ein hausärztlicher und ein fachärztlicher Internist erfüllen nach dem Gesetz das Kriterium, „fachübergreifend“ zu sein. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn alle Mitglieder des MVZs hausärztlich tätig sind. Ein Allgemeinmediziner und ein hausärztlich tätiger Internist können folglich kein MVZ gründen. Das gleiche gilt, wenn alle Gründungsmitglieder des gewünschten MVZs psychotherapeutisch tätig sind.

Paragraph 95 Absatz 1 des Fünften Sozialgesetzbuches stellt klar, dass Angehörige unterschiedlicher Heilberufe sich die Leitung eines MVZs teilen können (kooperative Leitung). Ein MVZ könnte demnach unter der Leitung eines Arztes und eines Psychologischen Psychotherapeuten stehen. Die Mitglieder des MVZs müssen dem Zulassungsausschuss darlegen, wer welchen Versorgungsbereich des MVZs leitet.

Scheidet ein Arzt oder Psychotherapeut aus dem MVZ aus, räumt der Gesetzgeber dem Zentrum sechs Monate ein, um sich zu reorganisieren. Dies kann für kleine MVZs wichtig sein, in denen ein Gründungsmitglied ausscheidet und das danach nicht mehr fachübergreifend tätig ist.

In Zukunft dürfen auch Krankenhausärzte in einem MVZ arbeiten. Grundsätzlich ist die Anstellung eines Arztes oder Psychotherapeuten nur möglich, wenn der zuständige Zulassungsausschuss dies genehmigt hat. Gestattet ist auch, dass Ärzte und Zahnärzte gleichzeitig in einem MVZ angestellt sind. Bei der Mitwirkung eines Zahnarztes benötigt das Zentrum neben der vertragsärztlichen Zulassung auch eine solche des Ausschusses für die vertragszahnärztliche Zulassung. Das MVZ muss allerdings auch ohne den Zahnarzt fachübergreifend tätig sein. Ein Arzt und ein Zahnarzt allein können also kein MVZ gründen.

Mit dem neuen Vertragsarztrecht sind Regelungen entfallen, die das MVZ bislang privilegiert haben: Bisher konnten Ärzte und Psychotherapeuten, die in einem MVZ angestellt waren und dort mindestens fünf Jahre gearbeitet haben, bei ihrem Ausscheiden aus dem Zentrum eine Zulassung beanspruchen, selbst wenn in dem Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen bestanden. Diese Regelung hat der Gesetzgeber für alle angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, die erst nach dem 31. Dezember 2006 ihre Tätigkeit in einem MVZ aufgenommen haben, vollständig gestrichen.